

Staatliches Bauamt Passau  
Bereich Hochbau – L1  
Karlsbader Straße 15  
94036 Passau

Geschäftsführung:  
Halsberger Feld 4  
80472 Au i. d. Hallertau  
Tel.: 08752 / 86580-510  
Fax: 08752 / 86580-525  
e-mail: [info@hrs-kampfmittel.de](mailto:info@hrs-kampfmittel.de)  
[www.hrs-kampfmittel.de](http://www.hrs-kampfmittel.de)

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom  
Ihr Auftrag vom 26.04.2021

Unsere Zeichen  
Schu

Tag  
07. Jul. 2021

**Passau-St. Nikola, Erweiterung Uni, Flur-Nr. 260  
Angebot-Nr. 21-603  
Kampfmitteltechnische Stellungnahme zur LBA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit der Prüfung eines möglichen Kampfmittelverdachts und die Erstellung einer kampfmitteltechnischen Stellungnahme/Gefährdungsabschätzung, falls erforderlich, eines Kampfmittelräumkonzeptes, für das o. a. BV beauftragt. Dazu haben wir, in Zusammenarbeit mit der LBDB Carls in Estenfeld, eine Luftbilddauswertung (LBA) mit historischer Recherche durchgeführt. Der Ergebnisbericht liegt Ihnen bereits vor.

**Hinweise dazu:**

Die in dieser Stellungnahme von uns gemachten Angaben und Vorschläge beruhen ausschließlich auf den uns vorliegenden Unterlagen sowie Ihren Angaben zum geplanten Bauvorhaben und zum Baugelände/-gebiet. Sollten wir eigene Erkenntnisse oder Ergebnisse aus früheren Maßnahmen mit einfließen lassen, so wird von uns darauf extra hingewiesen.

**1. Geplante Baumaßnahmen gem. Ihren Angaben:**

Erweiterung der Universität auf dem Gelände der Flurnummer 260 in Passau-St. Nikola.

**2. Allgemeines, Ergebnis und Bewertung der LBA:**

2.1 Die dokumentierten und recherchierten Kriegereignisse finden Sie unter Ziff. 4.1 im Ergebnisbericht zur LBA. Die zur Verfügung stehende Datenbasis (Luftbilder, Akten und Literatur) lässt eine belastbare Gefährdungsabschätzung zu, was für die Aussagekraft einer LBA und für die Beurteilung einer möglichen Kampfmittelgefahr sehr wichtig ist (Ziff. 3.3).

2.2 Im Auswertebereich wurden keine Befunde festgestellt, die auf einen Kampfmittelverdacht hinweisen. Die Bodensicht ist auf den Freiflächen uneingeschränkt möglich, partiell wird sie durch Gebäude, Vegetation und deren Schattenfall beeinträchtigt, was aufgrund der Befundlage aber von sekundärer Bedeutung ist.

**2.3 Allgemeines zur Bedeutung/Wertung von Befunden:**

Einzelne Bombentrichter (BT), bombardierte Flächen, beschädigte Gebäude, Trümmerflächen, Stellungen, Gruben, sowie militärische Anlagen / Übungsgelände sind nach den allgemeinen Richtlinien grundsätzlich als Kampfmittelverdachtsflächen (KMVF) einzustufen. Für Gewässer aller Art gilt, wenn sie sich in der Nähe von oder auf KMVF befinden das Gleiche. Gründe für diese Einstufung sind u.a., dass in Gruben, Trichtern, Gewässern usw. Munition zurückgelassen/ entsorgt worden sein könnte. An Gewässern ist das zum Teil noch heute der Fall, wie Funde immer wieder zeigen. Bei BT beschädigten Gebäuden und Trümmerflächen besteht außerdem die Gefahr, dass Einschlagsöffnungen von Blindgängern (BVP) durch Trichterauswurf oder Schutt verdeckt wurden und somit auf LB nicht mehr zu erkennen sind.

**3. Weitere Maßnahmen / Empfehlungen:**

- 3.1 Nach dem vorliegenden Ergebnis der historischen Recherche und LBA besteht für das Auswerteggebiet kein Kampfmittelverdacht. Eine Kampfmittelerkundung (KME) ist deshalb nicht erforderlich. Siehe dazu auch die Arbeitshilfe Kampfmittelräumung (KATEGORIE 1; BMUB & BMVG 2014, AH KMR, Seite 46).
- 3.2 Bei der Ausschreibung der Bauleistungen sollte, um bezüglich der Kampfmittelfreiheit Rückfragen zu vermeiden, auf diese Überprüfung und Stellungnahme hingewiesen werden. Ist sie bereits erfolgt, muss die Baufirma spätestens bei Auftragsvergabe über das Ergebnis dieser Voruntersuchung informiert werden. In der Regel wird sie ohnehin nach der Kampfmittelfreigabe fragen.

**4. Kampfmittelfreigabe:**

- 4.1 Auf Grundlage des vorliegenden Ergebnisberichts zur LBA wird die Kampfmittelfreigabe für das Auswerteggebiet erteilt. Sie gilt vor allem im Hinblick auf mögliche Sprengbombenblindgänger.
- 4.2 Einschränkend müssen wir allerdings hinzufügen, dass wir Zufallsfunde nie ganz ausschließen können. Es handelt sich dabei i. d. R. um so genannte Kleinmunition (Infanterie-, Artillerie-, Flak-, Panzer-, Bordwaffenmunition). In diesem Fall ist ein solcher Fund unwahrscheinlich, eigentlich auszuschließen, da es hier keine Einnahmekämpfe gab, die dafür meist ursächlich sind.

**5. Abschließende Empfehlung:**

- 5.1 Als Beitrag für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit empfehlen wir für die MA der Baufirma/en die Durchführung einer Sicherheitsbelehrung, was i. d. R. auch von SiGeKo's sehr begrüßt wird.

Thema: Allgemeine Verhaltens- und Sicherheitsregeln beim Auffinden von Munition oder „munitionsähnlichen“ (unbekannten) Gegenständen.

Im Anschluss an die Belehrung erhält der verantwortliche vor Ort, i. d. Regel der Polier, eine Broschüre, in der das richtige Verhalten beschrieben ist und die auch Bilder über Munition enthält. Diese soll dazu dienen eine erste „Zuordnung“ vornehmen zu können.

- 5.2 In diesem Fall halten wir eine Sicherheitsbelehrung nicht für erforderlich.
- 5.3 Wir weisen aber auch ausdrücklich darauf hin, dass eine S-Belehrung niemals als Ersatz für eine notwendige KME dienen kann/darf.

Für Rückfragen bzw. zur Terminabsprache steht Ihnen Hr. Tietjen gerne zur Verfügung, Sie erreichen ihn unter der Tel-Nr.: 0049 (0) 8752/865 805 10 oder mobil unter 0049 (0) 151/125 185 95.

Mit freundlichen Grüßen

**HRS Kampfmittelerkundungs  
Und -beratungs GmbH**



i. V. Bastian Schumann